

Stadt Bremgarten

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bremgarten

Stand 2017

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende

## **Gemeindeordnung**

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Einwohnergemeinde Bremgarten.

#### **§ 2 Organisation**

Die Einwohnergemeinde Bremgarten untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

### **II. Organe**

#### **§ 3 Stadtrat**

Der Stadtrat zählt fünf Mitglieder und besteht aus

- Stadttammann
- Vizeammann
- sowie drei weiteren Mitgliedern.

#### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse Stadtrat**

<sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Im Speziellen werden dem Stadtrat folgende Befugnisse übertragen:

- a) den Abschluss von Vereinbarungen über Korrekturen der Gemeindegrenze;
- b) den Erwerb von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall Fr. 1'500'000.-- nicht übersteigt. Er berichtet darüber der nächsten Gemeindeversammlung;
- c) die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken für Korrekturen und Grenzregulierungen bis zu 500 m<sup>2</sup> im Einzelfall bei Strassenbauten;
- d) den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen, wie z.B. Begründung oder Aufhebung von Fuss-/ Fahrwegrechte, Näherbaurechte usw.
- e) die Begründung und Aufhebung von Baurechten von geringer Bedeutung, wie für Transformatorstationen, Messstationen, Pumpstationen, u.ä.
- f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.

<sup>3</sup> Abgeordnete in Gemeindeverbände werden vom Stadtrat gewählt.

#### **§ 5 Behörden und Kommissionen**

<sup>1</sup> Die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die Schulpflege fünf Mitglieder
- b) Die Finanzkommission fünf Mitglieder
- c) die Steuerkommission drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied
- d) das Wahlbüro vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder (Stimmenzähler)

#### **§ 6 Stadträtliche Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches oder kantonales Recht und durch die von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglemente überbunden sind oder führen die ihnen durch den Stadtrat bei der Bestellung erteilten Aufträge aus.

<sup>2</sup> Die vom Stadtrat bestellten Kommissionen haben zu dessen Beratung die ihnen übertragenen Sachgeschäfte vorzubereiten und zu beraten.

<sup>3</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

### § 7 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnung und des Rechenschaftsberichtes des Stadtrates sowie die Behandlung aller Geschäfte, die der Stadtrat der Gemeindeversammlung vorlegt.

### III. Verschiedene Bestimmungen

#### § 8 Referendumsbegehren

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 15% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

#### § 9 Publikationsorgane

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

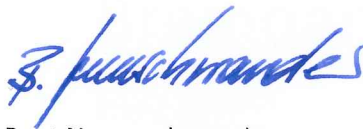
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 8. Juni 2017

An der obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt am: 24. September 2017

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach  
Stadtammann



Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber



20. Dez. 2017

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am:

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung



